

# **BGer 6B\_957/2015 vom 11. Dezember 2015**

Bundesgericht, 2015-12-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_6B\\_957\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_957_2015)

FR: TF 6B\_957/2015 du 11 décembre 2015

IT: TF 6B\_957/2015 del 11 dicembre 2015

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Wie dem Beschwerdeführer im Schreiben des Bundesgerichts vom 22. September 2015 mitgeteilt wurde, können mit der aufschiebenden Wirkung gemäss Art. 103 Abs. 3 BGG nur die im angefochtenen Urteil direkt angeordneten Rechtsfolgen bis zum Entscheid des Bundesgerichts suspendiert werden. Sie kann nicht hinsichtlich eines (separaten) Administrativverfahrens erteilt werden. Die Beschwerde ist nur im Rahmen des Streitgegenstandes zulässig (vgl. BGE 133 II 181 E. 3.3).

### **E. 2**

Der Beschwerdeführer rügt eine Verletzung von Art. 343 Abs. 3 StPO. Die Vorinstanz stütze sich auf Aussagen der Beteiligten im Strafverfahren, ohne sie selber direkt zu befragen, und obwohl der Fall einer "Aussage gegen Aussage" vorliege.

Das vorinstanzliche Vorgehen im schriftlichen Verfahren ist üblich, sofern - wie hier - keine besonderen Umstände vorliegen. Der Beschwerdeführer verzichtete auf Anschlussberufung und nahm im Schriftenwechsel zur Berufung Stellung (Urteil S. 3). Damit wurde ihm das rechtliche Gehör gewährt. Er konnte angesichts der Berufung gegen die in dubio pro reo erfolgten erstinstanzlichen Freisprüche eine Verurteilung nicht von vornherein ausschliessen. Er stellte keine Beweisanträge und war mit dem schriftlichen Verfahren einverstanden. Im Widerspruch zu diesem prozessualen Verhalten beruft er sich vor Bundesgericht auf das Unmittelbarkeitsprinzip. Gemäss Art. 390 Abs. 4 StPO fällt die Berufungsinstanz ihren Entscheid "aufgrund der Akten und der zusätzlichen Beweisabnahmen". Die Vorinstanz prüfte die Glaubhaftigkeit der Aussagen und sah sich nicht veranlasst, die Beweisabnahmen zu wiederholen (vgl. Art. 389 Abs. 2 StPO).

Der Beschwerdeführer verzichtete auf Beweisbegehren und mündliche Verhandlung. Er kann nach ungünstigem Prozessausgang nicht vor Bundesgericht mit Erfolg beantragen, worauf er vor der Vorinstanz verzichtet hatte, und rügen, was er in einem früheren Verfahrensstadium hätte geltend machen können (vgl. Urteile 6B\_841/2015 vom 10. November 2015 E. 1 und 6B\_883/2015 vom 24. November 2015 E. 2 mit Hinweisen).

### **E. 3**

Der Beschwerdeführer macht eine willkürliche Beweiswürdigung insbesondere hinsichtlich der Auswertung des Fahrtenschreibers und der Aussagen der Beteiligten geltend.

Für das Bundesgericht ist grundsätzlich der vorinstanzlich beweismässig festgestellte Sachverhalt massgebend ( Art. 105 Abs. 1 BGG ). Die vorinstanzliche Sachverhaltsfeststellung kann vor Bundesgericht nur gerügt werden, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Ausgang des Verfahrens entscheidend sein kann ( Art.

97 Abs. 1 BGG ). Offensichtlich unrichtig ist die Sachverhaltsfeststellung, wenn sie willkürlich ist ( BGE 140 III 264 E. 2.3).

Für die Anfechtung des Sachverhalts gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 42 Abs. 2 i.V.m. Art. 97 Abs. 1 und Art. 106 Abs. 2 BGG ). Das Bundesgericht prüft in diesem Fall nur klar anhand der angefochtenen Beweiswürdigung detailliert erhobene und aktenmässig belegte Rügen. Auf appellatorische Kritik tritt es nicht ein ( BGE 140 III 264 E. 2.3; 133 IV 286 E. 1.4 und 6.2; Urteil 6B\_841/2015 vom 10. November 2015 E. 2.2 mit Hinweisen).

Mit der Argumentation, es hätte "ebenso gut" anders sein können (Beschwerde S. 5), lässt sich eine willkürliche Beweiswürdigung nicht aufzeigen. Die Vorinstanz schliesst ein erstes Bremsen vor dem Kreisel aus. Sie setzt sich mit der Auswertung des Fahrtschreibers auseinander, entscheidet aber gestützt auf ihre Würdigung der Aussagen der beiden Beteiligten unter wesentlicher Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und berücksichtigt auch die erstinstanzliche Begründung. Die Vorinstanz prüft die Glaubhaftigkeit der massgebenden Aussagen. Der Beschwerdeführer vermag mit der Behauptung einer "Gleichwertigkeit der Glaubhaftigkeit der Aussagen" der beiden Beteiligten (Beschwerde S. 6) eine Willkür nicht darzulegen.

#### **E. 4**

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Das Rechtsbegehren und damit das Gesuch um unentgeltliche Rechtsprechung lässt sich angesichts des erstinstanzlichen Urteils nicht als zum vornherein aussichtslos bezeichnen. Es ist teilweise gutzuheissen und im Übrigen abzuweisen. Entsprechend sind die Gerichtskosten herabzusetzen (Art. 66 Abs. 1 i.V.m. 65 Abs. 2 BGG). Die teilweise Parteientschädigung aus der Gerichtskasse ( Art. 64 Abs. 2 BGG ) ist praxisgemäss dem Rechtsvertreter auszurichten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.